

Aufhellung des Schadenshergangs. So läßt sich aus einem einigermaßen abgrenzbaren Verlustort noch nicht irgend etwas zu den konkreten Umständen, die zu dem Verlust geführt haben, herleiten. Die Bekl. kann sich auch nicht auf das im Schreiben vom 8. 8. 2000 erklärte Einverständnis des Kunden, daß eine Kontrolle des Transportweges durch schriftliche Ein- und Ausgangsdokumentation an den einzelnen Umschlagstellen der Bekl. nicht durchgeführt wird, berufen. Zum einen ist nicht ersichtlich, ob ein solcher Verzicht überhaupt die streitgegenständlichen Transportaufträge betraf. Zum andern befreit dieses Einverständnis die Bekl. nicht von ihrer Darlegungslast. Es mag sein, daß aufgrund dieses Einverständnisses von der Bekl. eine schriftliche Ein- und Ausgangsdokumentation der einzelnen Umschlagstellen nicht verlangt werden kann. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß die Bekl. von der Verpflichtung, die Umstände, die ihres Wissens zufolge zum Schaden geführt haben, substantiiert darzulegen, befreit sein sollte.

Auch soweit die Beklage darauf abstellt, daß das Frachtgut zum einen nicht ordnungsgem. verpackt gewesen und zum andern die Lieferadresse nicht richtig gewesen sei, sind diese vagen Angaben nicht geeignet, die Umstände für den Verlust des Frachtgutes aufzuhellen. So ist der Kausalzusammenhang zwischen fehlerhafter Verpackung bzw. unrichtiger Anschrift und gänzlichem Verlust des Frachtgutes in der Gewahrsamssphäre der Bekl. nicht nachvollziehbar.

Die Bekl. kann sich insoweit auch nicht auf ihre Haftungsbeschränkung gem. § 425 Abs. 2 HGB berufen.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen seit Rechtshängigkeit, nämlich 13. 12. 2000, beruht auf § 353 HGB. [Nebenentscheidungen]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

## Straßentransport

**Art. 17 Abs. 4 Buchst. d, Art. 18 Abs. 4, Art. 23 Abs. 2, Art. 29 CMR**

**1. Der Frachtführer kann sich im Falle eines Kälteschadens an Palmensamen nicht auf den Haftungsausschluß in Art. 17 Abs. 4 Buchst. d CMR berufen, wenn er auf die Frostempfindlichkeit hingewiesen worden ist. Hierin liegt zugleich die Weisung, das Saatgut nicht dem Frost auszusetzen.**

**2. Sorgt der Frachtführer trotz Hinweises nicht für einen frostsicheren Transport, haftet er nach Art. 29 CMR.**

**3. Für die Bestimmung des Marktpreises gem. Art. 23 Abs. 2 CMR ist die Handelsstufe des Empfängers maßgeblich. Verauslagt der Frachtführer die für die Preisbildung am Markt maßgeblichen Kosten wie Luftfracht und Einfuhrumsatzsteuer, ist der Marktpreis um diese Beträge zu mindern, weil dem Anspruchsteller insoweit kein Schaden entstanden ist.**

[Leitsätze der Redaktion]

**OLG München, Urteil vom 31. 5. 2000 – 7 U 6226/99**

(Vorinstanz: LG München I, Urteil vom 9. 11. 1999 – 13 HKO 11672/99)

Der Kl. fordert von der Bekl. Ersatz eines Transportschadens, die Bekl. fordert von der Kl. im Wege der Widerklage Vergütung für Speditions- und Transportleistungen.

Der Kl. beauftragte die Bekl. am 17. 11. 1998, am Flughafen München die Importabfertigung, die Verzollung, die Verauslagung sämtlicher Kosten inklusive der Luftfracht für 3 099 kg Palmensamen aus Madagaskar durchzuführen und die Sendung an 2 Kunden in den Niederlanden weiterzuleiten. Die Bekl. führte die Abfertigung der Palmensamen am Flughafen München durch. Die Bekl. übernahm auch den Transportauftrag von München in die Niederlande, mit dem sie Unterfrachtführer beauftragte. Vereinbart war eine frostfreie Lieferung, also kein Absinken der Temperatur des Transportgutes auf den Gefrierpunkt 0 °C oder darunter. Der Transport wurde in zwei Teillieferungen von 86 Säcken bzw. 3 Säcken durchgeführt.

Bei Ablieferung der 86 Säcke am 24. 11. 1998 rügte der Kunde der Kl., daß die Ware mit einer Temperatur zwischen 4 °C und 8 °C angekommen sei, jedoch eine Temperatur zwischen 10 °C und 15 °C erforderlich gewesen wäre.

Der Kl. behauptet, die Bekl. habe den Transport der 89 Säcke Palmensamen nicht frostfrei durchgeführt. Während des Transportes hätten die Außentemperaturen ständig unter 0 °C gelegen. Durch ein Absinken der Temperatur der Palmensamen auf 0 °C oder darunter sei die Keimfähigkeit der Palmensamen von 95 % auf nur noch 40 % herabgesetzt worden, so daß die Palmensamen insgesamt unbrauchbar gewesen seien.

Bei Anlieferung der 86 Säcke hätten die inneren Säcke, die besser geschützt gewesen seien als die äußeren, eine Temperatur von 4 bis 8 °C aufgewiesen. Auch ohne Vereinbarung eines Thermofahrzeuges wäre der Schaden nicht eingetreten, wenn die Bekl. die Säcke im Inneren des Fahrzeuges verstaut hätte.

Aufgrund des Frostschadens schulde die Bekl. Schadensersatz für die 89 Säcke Palmensamen in Höhe von 51 831 DM. Der Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. 51 831 DM zuzüglich 5 % Zinsen seit 25. 11. 1998 zu bezahlen.

Die Bekl. beantragt Klageabweisung. Die Bekl. ist der Ansicht, sie sei gem. Art. 17 Abs. 4 Buchst. d CMR als Frachtführer von der Haftung befreit, da eine – bestrittene – Beschädigung durch die natürliche Beschaffenheit der Güter entstanden sei. Der Ausnahmetatbestand des Art. 18 Abs. 4 CMR greife nicht ein, da ein Thermofahrzeug nicht vereinbart gewesen sei. Sie habe lediglich dafür Sorge tragen müssen, daß die Temperatur der Ware nicht unter 0 °C sinke. Dies sei zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen. Die Sendung sei mit Temperaturen zwischen 4 °C und 8 °C angeliefert worden.

Die Bekl. trägt vor, entsprechend dem Auftrag des Kl. sei sie für alle Kosten wie Luftfracht, Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Abfertigungskosten in München in Vorlage getreten.

Diese Kosten einschließlich der Fracht für die 86 Säcke von München nach den Niederlanden beliefen sich auf insgesamt 14 132,42 DM. Dieser Betrag sei dem Kl. am 30. 11. 1998 berechnet, aber nicht bezahlt worden. Am 30. 11. 1998 sei dem Kl. auch die Fracht für die Teilpartie von 3 Säcken mit 89,60 DM berechnet, aber nicht bezahlt worden.

Die Bekl. behauptet, beide Sendungen seien am 24. 11. 1998 vormittags abgeliefert worden. Die Bekl. und Widerklägerin beantragt, der Kl. wird verurteilt, an die Bekl. 14 231,02 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. 12. 1998 zu bezahlen.

Der Kl. beantragt, die Widerklage abzuweisen. Der Kl. behauptet, die zweite Lieferung sei nie angekommen.

[Anm. der Red.: Das LG hat die Klage abgewiesen und der Widerklage im wesentlichen stattgegeben. Das OLG hat diese Entscheidung aufgehoben und die Bekl. zur Zahlung i. H. v. 38 861,75 DM zzgl. Zinsen verurteilt; die Widerklage hat es abgewiesen. Zur Begründung hat das OLG in der mündlichen Verhandlung gem. Protokoll vom 31. 5. 2000 ausgeführt:]

### Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zum Teil begründet.

Während des nach den Vorschriften der CMR zu beurteilenden Transportes wurde das streitgegenständliche Saatgut beschädigt. Dessen Keimfähigkeit wurde durch während der Fahrt einwirkende Kälte unstrittig derart beeinträchtigt,

Bei der Anlieferung des Containers habe die Temperatur der Ware im Toleranzbereich von 40 bis 45 Grad Celsius gelegen, die Überhitzung müsse zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sein. Die Bekl. habe rund 13 Stunden nach der Anlieferung mit der Entladung begonnen und die Überhitzung sei rund 21 Stunden nach der Anlieferung festgestellt worden. Wenn der Thermostat Element bereits bei der Anlieferung der Ware bei der Bekl. auf 75 Grad Celsius eingestellt gewesen wäre, wäre es nicht möglich gewesen, den Container bis zum 4. 11. 1999 zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr zu 2/3 zu entleeren. Aus der Tatsache, daß der Container noch zu 2/3 habe entleert werden können, sei zu schließen, daß der Thermostat Element erst nach dem Eintreffen des Containers auf dem Gelände der Bekl. auf 75 Grad Celsius hochgestellt worden sei.

Nach Feststellung des Schadens habe die Bekl. sie in ihrer Eigenschaft als Spediteur angewiesen, die Schadensermittlung zu veranlassen und die Entsorgung der Ware vorzunehmen. Deshalb sei die Bekl. ihr zum Aufwendungsersatz verpflichtet. Die Bekl. habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie – die Kl. – den Schaden zu vertreten habe.

Durch die Ermittlung der Schadensursache und die Vernichtung der Ware seien ihr Kosten in Höhe von insgesamt 22 477,40 DM entstanden, die die Bekl. ihr zu erstatten habe. Diesen Betrag habe sie der Bekl. unter dem 17. 12. 1999 in Rechnung gestellt. Mit Schreiben vom 10. 4. 2000 habe sie die Bekl. zur Zahlung aufgefordert. Die Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an sie 22 477,40 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Die Bekl. trägt vor: Das LG Hildesheim sei örtlich unzuständig. Eine Einbeziehung der ADSp n. F. in das Vertragsverhältnis der Parteien sei nicht erfolgt und von der Kl. auch nicht behauptet worden. Außerdem seien die ADSp auch nur auf Verkehrsverträge anwendbar, im vorliegenden Fall verlange die Kl. Aufwendungsersatz für die Schadensermittlung und die Entsorgung der Ware, wofür ihr kein Auftrag erteilt worden sei. Schließlich seien die Vorschriften der CMR anwendbar und danach sei die Zuständigkeit des LG Hamburg gegeben.

Die Klage sei auch unbegründet. Sie habe die Kl. nicht beauftragt, die Tätigkeiten auszuführen, für die sie nunmehr Aufwendungsersatz verlange. Sie habe die Annahme der Masse verweigert und die Kl. für haftbar gehalten. An der Masse habe sie kein Interesse mehr gehabt.

Die Kl. habe für den Schaden einzustehen. Der Schaden sei auf jeden Fall vor Ablieferung der Ware eingetreten. Da es sich bei dem von der Kl. zur Verfügung gestellten Fahrzeug um ein Fahrzeug mit besonderen Einrichtungen gehandelt habe, sei die Ablieferung erst zu dem Zeitpunkt erfolgt, als die Schokoladenmasse in ihre – der Bekl. – Leitungen geflossen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei der Schaden auf jeden Fall bereits eingetreten gewesen.

Aber auch dann, wenn man davon ausgehe, daß die Ablieferung bereits mit Anlieferung des Containers auf ihrem Betriebsgelände erfolgt sei, hätte die Kl. für den eingetretenen Schaden einzustehen. Es sei davon auszugehen, daß der Thermostat Element bereits vor dem Abstellen des Containers auf ihrem Gelände falsch eingestellt gewesen sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, daß der Container bis zur Entleerung und noch während der Entleerung mehrere Stunden bei ihr gestanden habe. Die physikalischen Eigenschaften der Schokoladenmasse und die relativ geringe Temperaturdifferenz von ca. 20 Grad Celsius zu den vorgegebenen Temperaturen bedingten zwangsläufig eine Schadensentwicklung über mehrere Stunden, wenn nicht gar über mehrere Tage.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Zuständigkeit des LG Hildesheim gegeben. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 30 Abs. 2 ADSp, wonach für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Speditionsauftrag oder im Zusammenhang damit entstehen, für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Ort der Niederlassung des Spediteurs Gerichtsstand ist. Das ist im vorliegenden Fall Hildesheim.

Die ADSp sind Vertragsbestandteil der vertraglichen Beziehungen der Parteien geworden. Eine ausdrückliche Einbeziehung ist zwar nicht erfolgt, es ist jedoch von einer stillschweigenden Einbeziehung auszugehen. Von einer stillschweigenden Einbeziehung kann ausgegangen werden,

wenn jemand in vertragliche Beziehungen zu einem Spediteur tritt, der seinen Geschäften die ADSp zugrunde zu legen pflegt und der dies weiß oder wissen muß, es sei denn, die Geltung der ADSp sei ausdrücklich ausgeschlossen (*Baumbach/Hopt*, HGB, 30. Aufl., Rn. 2 vor § 1 ADSp). Daß die Geltung der ADSp ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, behauptet die Bekl. selbst nicht.

Soweit die Kl. auf die ADSp Bezug nimmt, ist davon auszugehen, daß sie damit die neueste Fassung meint. Allein die Tatsache, daß sie in der Klageschrift Vorschriften der bis 1999 geltenden Fassung zitiert hat, läßt nicht den Schluß zu, daß eine Einbeziehung der ADSp neuer Fassung nicht erfolgt sei.

Die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 2 ADSp ist auch nicht durch die Vorschriften der CMR ausgeschlossen. Art. 31 CMR regelt nur die internationale Zuständigkeit (vgl. *Koller*, Transportrecht, 4. Aufl., Rn. 2 zu Art. 31 CMR) und Art. 1 a CMR-Vertragsgesetz, wonach für Rechtsstreitigkeiten aus einer dem Übereinkommen unterliegenden Beförderung auch das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung des Gutes vorgesehene Ort liegt, enthält keinen ausschließlichen Gerichtsstand sondern lediglich weitere Wahlgerichtsstände (vgl. *Koller*, Rn. 1 zu Art. 1 a CMR).

§ 30 Abs. 2 ADSp ist auch nicht wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG unwirksam. Soweit die Bekl. die Unwirksamkeit anderer Bestimmungen der ADSp geltend macht, kann dahingestellt bleiben, ob insoweit Bedenken gegen deren Wirksamkeit bestehen.

Da die Kl. im vorliegenden Fall Ansprüche geltend macht, die mit dem Speditionsauftrag zusammenhängen, ist die Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 ADSp gegeben.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Ein Anspruch der Kl. aus Auftrag nach § 670 BGB ist nicht gegeben, denn die Kl. hat nicht hinreichend dargetan, daß ihr von der Bekl. ein Auftrag zur Schadensermittlung und Entsorgung der Ware erteilt worden sei. Die Kl. behauptet zwar wiederholt, daß die Bekl. sie zur Schadensermittlung und Entsorgung aufgefordert habe, sie trägt aber gleichzeitig vor, daß die Bekl. von Anfang an den Standpunkt vertreten habe, daß der Schaden von ihr – der Kl. – zu vertreten sei. Deshalb kann auch nach dem eigenen Vortrag der Kl. nicht davon ausgegangen werden, daß die Bekl. ihr einen Auftrag erteilen und damit die Verpflichtung zum Aufwendungsersatz übernehmen wollte.

Der Kl. steht aber auch kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683, 670 BGB zu. Danach wäre ein Aufwendungsersatzanspruch nur dann gegeben, wenn die Schadensermittlung und Entsorgung der Ware dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Bekl. entsprochen hätten. Beides wäre nur dann der Fall, wenn der eingetretene Schaden von der Bekl. zu vertreten gewesen wäre. Daß dies der Fall sei, hat die Kl. nicht bewiesen, obwohl ihr insoweit die Beweislast oblag.

Soweit die Kl. behauptet, daß am 3. 11. 1999 bei der Ankunft des Containers auf dem Gelände der Bekl. eine Probe aus dem unteren Bereich des Containers entnommen worden und daß diese Probe einwandfrei gewesen sei, hat sie ihr diesbezügliches Vorbringen nicht bewiesen. Der von ihr als Zeuge benannte Speditionskaufmann L. konnte dazu keine Angaben machen, da er am 3. 11. 1999 nicht auf dem Gelände der Bekl. war, und der Kraftfahrer S., der zunächst bekundet hat, daß eine Probe entnommen worden sei, hat auf Nach-

frage erklärt, daß das immer so gemacht werde, daß er an den konkreten Fall jedoch keine Erinnerung habe. Auch der Industriemeister für Lebensmitteltechnik M. konnte sich nicht daran erinnern, daß am 3. 11. 1999 eine Probe entnommen worden sei.

Die Kl. hat aber auch nicht bewiesen, daß der Thermostat Element erst nach der Ablieferung des Containers auf dem Gelände der Bekl. auf 75 Grad Celsius eingestellt worden sei. Der Havarie-Experte K. hat den Container am 5. 11. 1999 in Augenschein genommen, zu diesem Zeitpunkt war der Thermostat Element auf 75 Grad Celsius eingestellt. Daß er zum Zeitpunkt der Ablieferung des Containers bei der Bekl. auf 45 bis 50 Grad Celsius eingestellt gewesen sei, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Der Zeuge L. hat lediglich bekundet, daß einer seiner Mitarbeiter die in einem Kasten außerhalb des Containers untergebrachten Thermostate überprüft habe und daß dabei die vorgegebenen Temperaturen eingestellt gewesen seien. Nähere Angaben konnte der Zeuge L. dazu nicht machen. Diese Aussage war nicht ausreichend, um als Beweisen anzusehen, daß die Einstellung des Thermostats Element nach dem Abstellen des Containers auf dem Gelände der Bekl. durch diese verändert worden sei.

Auch nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. T. konnte nicht davon ausgegangen werden, daß der Thermostat Element erst nach Ablieferung des Containers auf 75 Grad Celsius eingestellt worden sei.

Der Sachverständige gelangt in seinem Gutachten unter Zugrundelegung eines Untersuchungsberichts der Leiterin des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik e. V. Dr. B. vom 13. 7. 2001 zu dem Ergebnis, daß es durchaus möglich sei, daß der Thermostat Element bereits vor Anlieferung des Containers auf dem Gelände der Bekl. am 3. 11. 1999 gegen 13:00 Uhr auf 75 Grad Celsius eingestellt gewesen sei. Der Sachverständige weist darauf hin, daß es sich bei der Schokoladenmasse der Kl. um einen schlechten Wärmeleiter handle, bei dem sich in einem Abstand von ca. 10 cm von der Heizquelle keine Aufheizung mehr vollziehe; gleichzeitig komme es ohne zusätzliche mechanische Vermischung der Masse zu einem Wärmestau unmittelbar um den Heizstab, der zu Überhitzung und damit zur Schädigung des Produkts führen könne; unter Berücksichtigung dessen sei es auch möglich, daß am 4. 11. 1999 noch 2/3 der im Container befindlichen Schokoladenmasse abgepumpt werden konnte.

Die Ausführungen des Sachverständigen sind nachvollziehbar und überzeugend. Er gelangt auch in seinem Ergänzungsgutachten, in dem er zu den Einwendungen der Kl. Stellung nimmt, zu keinem anderen Ergebnis.

Da die Kl. nicht bewiesen hat, daß ihre Geschäftsführung dem Interesse oder mutmaßlichen Willen der Bekl. entsprochen habe, steht ihr kein Anspruch auf Aufwendungersatz zu.

[Nebenentscheidungen]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

## Andere Rechtsfragen

### § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 6 PostG 1989

**1. An dem geschlossenen Haftungssystem der Post nach dem PostG hat sich durch die 1989 neu geschaffene unbeschränkte Posthaftung in Fällen vorsätzlicher Dienstpflichtverletzungen nichts geändert.**

**2. Die unbeschränkte Haftung der Post nach § 12 Abs. 6 PostG setzt nicht voraus, daß der Bedienstete die Dienstpflichtverletzung in Ausführung seiner postalischen Verrichtungen begangen hat.**

### BGH, Urteil vom 12. 6. 2001 – VI ZR 29/00

(Vorinstanzen: OLG München, Urteil vom 9. 8. 1999; LG München I)

Die Kl. machen als Valorenversicherer gegen die beklagte Post AG Regrefansprüche wegen des Verlustes von Postwertsendungen geltend.

Mehrere Kunden hatten der Bekl. am 21. 3. 1995 Wertsendungen zum Zwecke der Beförderung übergeben, die in der Wertkammer des Postamts III in M. gelagert wurden. Dort war der diensthabende Postschaffner L., der seit längerer Zeit Alkoholprobleme hatte, auf den Postsäcken der Wertkammer eingeschlafen. Als gegen 21.30 Uhr ein Unbekannter mit einem postgelben VW-Bus in die Wertschleuse einfuhr und den Wertversand für F.-W. verlangte, händigte ihm der Postassistent B. die Wertsendungen ohne weitere Kontrolle aus. Der Unbekannte verschwand damit und teilte die Beute noch in derselben Nacht mit zwei Komplizen. Der damals bei der Bekl. beschäftigte Y., der aufgrund früherer Tätigkeit die Zustände in der Wertkammer kannte, wurde später als Mittäter des Diebstahls zu Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Kl. leisteten den geschädigten Kunden aufgrund der abgeschlossenen Valorenversicherungen Entschädigung in Höhe von 154 393,50 DM, die sie von der Bekl. ersetzt verlangen. Diese hat bisher nur den für die Wertbriefe angegebenen Wert erstattet.

Das LG hat die Klage abgewiesen, das OLG die Berufung der Kl. zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

### Entscheidungsgründe:

I. Nach Auffassung des Berufungsgerichts haftet die Bekl. nur in dem durch § 12 Abs. 4 PostG bestimmten Umfang. Insoweit seien die Ansprüche jedoch bereits erfüllt. Die Voraussetzungen für eine unbeschränkte Haftung nach § 12 Abs. 6 PostG lägen nicht vor. Die Postbediensteten L. und B. hätten die durch den Diebstahl verursachten Schäden nicht durch vorsätzliche Pflichtverletzungen herbeigeführt, da beiden das Bewußtsein gefehlt habe, einer bestimmten Rechts- und Amtspflicht zuwider zu handeln.

Auch das Verhalten des ehemaligen Postbediensteten Y. könne keine unbeschränkte Haftung der Bekl. begründen. Y. habe die entwendeten Wertsachen nicht zu transportieren und diese auch sonst nicht in seinen Händen gehabt. Als Mittäter des Diebstahls habe er den Schaden nicht „in Ausübung seiner Verrichtungen“ i. S. d. § 31 BGB herbeigeführt. Gegen Pflichtverletzungen, wie sie Y. durch die Weitergabe seiner Kenntnisse in der Wertkammer vorzuwerfen seien, könne kein Unternehmer und Arbeitgeber seine Kunden schützen. Dies gelte auch für den Fall, daß haftungsbegründend nur die Vorschriften des PostG Anwendung fänden. Eine Pflichtverletzung i. S. v. § 12 Abs. 6 PostG liege in derartigen Fällen nicht vor.

II. Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

Die Revision rügt mit Recht, daß die Abweisung der Klage auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung des § 31 BGB und des § 12 Abs. 6 PostG beruht. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat die beklagte Post